

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Naturgas Nordstemmen GmbH & Co. KG Nordstemmen

GAA v. 07.08.2020 — HI 20-016-01 —

Die Firma Naturgas Nordstemmen GmbH & Co. KG, 31171 Nordstemmen, Gronauer Straße 41, hat mit Schreiben vom 10.02.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 nach BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit 24,9 t/d Durchsatz am Standort in 31171 Nordstemmen, An der Zuckerfabrik 10 Gemarkung Nordstemmen, Flur Flur 1, Flurstück(e) 78/7, 80/1, 414/81 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Austausch eines BHKW mit der dafür notwendigen Umrüstung eines Trafos
- Änderung der Einsatzstoffe

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 – Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt - -
der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor.

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine besonders schutzwürdigen Gebiete erheblich nachteilig betroffen sind.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.